

Dienstag, 6. August 1940.

Deutsche Geschoss-Schäden  
in Basel-Stadt u. Courrendlin.  
Ersetzung.

Politisches Departement. Antrag vom 5. August 1940.

Am 18. November 1939 fielen Geschosse der deutschen Fliegerabwehr, die auf ein französisches Flugzeug gerichtet waren, in Klein-Hüningen und Riehen nieder und richteten an Türen, Treppen, Fenstern und Gärten verschiedener Liegenschaften Schäden an. In Klein-Hüningen wurden zwei Verkäuferinnen des Allgemeinen Konsumvereins, Klara Thierstein und Martha Wittlin, durch Splitter getroffen und schwer verletzt. Sie mussten sich während längerer Zeit ärztlicher Behandlung unterziehen und sind heute noch nicht wieder hergestellt und arbeitsfähig.

Die Zusammenstellung der Schäden nahm im besondern wegen des Umstandes, dass die gesundheitlichen Nachteile, welche die beiden Verkäuferinnen erlitten, nicht endgültig feststellbar waren, erheblich Zeit in Anspruch, sodass der deutschen Regierung erst am 16. April 1940 durch die schweizer. Gesandtschaft in Berlin eine Note, enthaltend das Begehren auf Schadenersatz, unterbreitet werden konnte. Die Gesandtschaft war dabei in der Lage, sich darauf zu berufen, dass die Leitung der deutschen Luftwaffe durch den deutschen Luftattaché in Bern unmittelbar nach dem Vorfall um eine Bekanntgabe der entstandenen Schäden zwecks Wiedergutmachung nachgesucht hatte.

Die Schadensaufstellung bezifferte sich auf Fr. 55'388.15. Von diesem Betrag entfallen auf die Forderungen der Klara Thierstein Fr. 26'805.95 und auf diejenige der Martha Wittlin Fr. 27'356.10, zusammen Fr. 54'162.05; jede der beiden Verletzten hat dabei ausser den nachgewiesenen Schädigungen je 20'000 Fr. als Genugtuungssumme, Fr. 5000 als Ausfall bei der Pensionskasse und Fr. 500 für Erholungsurlaub geltend gemacht.

Das Deutsche Auswärtige Amt hat sich bisher damit begnügt, mit Note vom 24. Mai 1940 den Empfang der schweizerischen Note vom 16. April d. J. mit dem Bemerkten anzuzeigen, dass die zuständige Behörde um Prüfung ersucht worden sei; eine weitere Mitteilung dürfe vorbehalten bleiben. Bis heute ist indessen keine neue Aeusserung der deutschen Behörden erfolgt.

Der Rechtsanwalt der Klara Thierstein und Martha Wittlin hat in letzter Zeit verschiedentlich auf eine rasche Erledigung der Ersatzansprüche seiner Klientinnen gedrängt. Andererseits hat der schweizer. Gesandte in Berlin empfohlen, angesichts der veränderten



Verhältnisse auf einer weitem Verfolgung der Ansprüche nicht zu bestehen, sondern im Gegenteil gegenüber der deutschen Regierung als besondern Beweis freundschaftlicher Gesinnung auf eine Wiedergutmachung der Schäden ausdrücklich zu verzichten. Es steht dabei ausser Zweifel, dass ein solcher freiwilliger Verzicht des Bundes, ohne entsprechende Ermächtigung der Geschädigten, ohne weiteres die Uebernahme der Schadenersatzpflicht durch die Eidgenossenschaft in sich schliessen würde.

Am 10. Mai 1940 wurden in der Gegend von Courrendlin durch ein Flugzeug 17 Bomben abgeworfen. Aus den Bombenplittern ergibt sich, dass es sich um ein deutsches Flugzeug handelte. Durch Splitter wurde die Fahrleitung der schweizer. Bundesbahnen zerrissen. Andere nicht sehr erhebliche Schädigungen wurden im offenen Gelände angerichtet. Die SBB beziffern ihren Verlust auf Fr. 1'599.80, während die Schäden der Privateigentümer die Höhe von Fr. 669.- erreichen.

Die deutsche Regierung hat erklärt, zu der Schadenersatzfrage nicht Stellung nehmen zu können, bevor sie sich auf Grund der Bombenüberreste nicht davon überzeugen könne, dass ein deutsches Flugzeug den Schaden verursacht habe. Die Bombensplitter wurden daraufhin nach Berlin übersandt, doch ist seither keine Rückkäusserung mehr erfolgt.

Das Politische Departement hat im Benehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement die ganze Sachlage einer genauen Prüfung unterzogen. Unter gewöhnlichen Umständen könnte sicherlich nicht die Rede davon sein, Ansprüche von Schweizerbürgern gegenüber einem fremden Staate, deren grundsätzliche Berechtigung nicht bestritten ist, ohne Not preiszugeben. Indessen ist nicht ausser acht zu lassen, dass die Fliegerzwischenfälle vom Juni dieses Jahres, auch wenn sie inzwischen ihre Erledigung gefunden haben, doch Folgen zurückliessen, die einer glatten Regelung der noch bestehenden schweizerischen Schadenersatzansprüche nicht gerade förderlich sind. Es kommt hinzu, dass die Forderungen der beiden verletzten Frauenpersonen übertrieben, jedenfalls nicht genau ausgewiesen erscheinen müssen, dass aber eine zwischen den beiden Regierungen geführte Erörterung über den genauen Nachweis der erlittenen Schäden wohl für beide Teile etwas peinlich ausfallen würde. Wenn nun schweizerischerseits diese Situation durch eine Verzichtserklärung der Schweiz beseitigt wird, in der Absicht, damit einen weitem Beitrag zur Normalisierung der schweizerisch-deutschen Beziehungen zu leisten, so dürfte ein solcher Akt wohl nicht verfehlen, den gewünschten Eindruck bei der deutschen Regierung zu hinterlassen. Unter den heutigen Gegebenheiten muss aber jede Möglichkeit begrüsst werden, die gestattet, der deutschen Regierung deutliche Beweise unseres guten Willens zur Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu geben. Allerdings wäre zu vermeiden, dass der Rücktritt von der Schadenersatzforderung als ein grundsätzlicher Verzicht auf den Rechtsanspruch aufgefasst werden könnte. In dieser Hinsicht müsste jedes Missverständnis ausgeschlossen werden.

Eine Abgeltung der Schäden durch den Bund wäre an zwei Voraussetzungen zu knüpfen. Einmal müssten die Empfänger auf die Geltendmachung jeglicher weiterer Ansprüche gegen wen immer verzichten. Ferner aber wäre die Vergütung aus Bundesmitteln als eine durchaus freiwillige

Leistung, als eine Liberalität zu bezeichnen, die auf keinen Rechtsanspruch beruht und die für andere durch Kriegsereignisse Geschädigte keine Grundlage abgeben könnte, ihrerseits irgendwelche Entschädigungen durch den Bund zu verlangen.

Der Anwalt von Fräulein Thierstein und Fräulein Wittlin hat nach einer Rücksprache mit dem Politischen Departement an dieses eine Eingabe vom 1. August 1940 gerichtet, worin er im Benehmen seiner Klientinnen deren Schadenersatzforderungen auf je Fr. 15'000 ermässigt, sofern die Summen binnen Monatsfrist ausbezahlt werden. Damit wird die vom Bund für die beiden Fälle zu leistende Vergütung von Fr. 54'162.05 auf Fr. 30'000 vermindert. Von der Restsumme der übrigen Basler Schäden von Fr. 1'226.10 stammt ein Forderungsbetrag von Fr. 525.90 von einem holländischen Staatsangehörigen, dessen Ersetzung durch den Bund nur dann in Frage kommen kann, wenn die schweizer. Kriegsschäden in Holland durch die holländische oder deutsche Regierung ersetzt werden sollten.

Aus vorstehenden Erwägungen wird antragsgemäss und im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement

b e s c h l o s s e n :

1. Die schweizer. Gesandtschaft in Berlin wird ermächtigt, der deutschen Regierung zu erklären, dass auf eine Ersetzung der durch deutsche Geschosse in Basel-Stadt und Courrendlin entstandenen Schäden nicht weiter bestanden wird.

2. Den Geschädigten können nach Prüfung ihrer Ansprüche im Sinne der vom Politischen Departement dargelegten Grundsätze zu Lasten des Mobilisationskontos Vergütungen aus der Bundeskasse ausgerichtet werden.

Protokollauszug an das Politische Departement zum Vollzug und an das Finanz- u. Zolldepartement sowie das Militärdepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*G. B. O. u. t.*